

Waffenpass für Elitesoldaten: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde im Einzelfall Folge

Ein Angehöriger des Jagdkommandos des österreichischen Bundesheeres beantragte einen Waffenpass für zwei Faustfeuerwaffen. Die dafür zuständige Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis wies den Antrag mit der Begründung ab, dass die von den Bestimmungen des Waffengesetzes geforderte besondere Gefahrenlage für den Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Elitesoldat Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte darin insbesondere vor, dass er jener sehr kleinen Gruppe angehöre, die als qualifizierte Einsatzsoldaten und Antiterrorspezialisten der Spezialeinheit Jagdkommando des Bundesheeres auch Auslandseinsätze absolviere. Derartige Einsätze würden grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegen. Vor allem im Zusammenhang mit den Auslandseinsätzen würden persönliche Daten aber auf eine Art verarbeitet, aus der die reale Gefahr resultiere, dass diese in die Hände von Terroristen gelangen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben war.

Für die im Waffengesetz im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Waffenpasses geforderte „besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ sind weder bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung ausreichend, noch, dass das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Demnach begründet auch die bloße Verbandszugehörigkeit zu einer Spezialeinheit, wie dem Jagdkommando, per se noch keinen ausreichenden Bedarf, sondern müssen Umstände für das Vorliegen einer konkreten Gefährdungssituation im Einzelfall dargelegt werden.

Im vorliegenden Fall wurden die persönlichen Daten des Angehörigen des Jagdkommandos im Zuge eines Auslandseinsatzes in Afghanistan erkennungsdienstlich von den afghanischen Behörden erfasst, wobei über diese Daten seit der Machtübernahme der Taliban nunmehr der afghanische Innenminister verfügt, der zuvor Anführer genau jenes terroristischen Netzwerkes war, das den Afghanistan-Einsatz des Jagdkommandos bedrohte. Die tatsächliche unmittelbare Gefahr für den Elitesoldaten in Österreich ergibt sich im konkreten Einzelfall daraus, dass die Taliban bekanntermaßen Racheaktionen mithilfe von Kontaktpersonen vor Ort durchführen, wie jüngst ein Attentat auf einen KSK-Soldaten in Deutschland, der ebenfalls an der Mission teilgenommen hatte, auf tragische Weise gezeigt hat. Da es sich somit gerade nicht mehr nur um eine allgemeine, spekulative Umschreibung von Gefahren, sondern um eine für den Angehörigen des Jagdkommandos konkrete Gefährdungssituation handelt, war der Beschwerde Folge zu geben und der beantragte Waffenpass zu erteilen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-751397](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.